

**Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG**

Nr. 11/2022

des Gemeinderates Kirchweidach am **20. Dezember 2022 im Sitzungssaal des Rathauses.**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Robert Moser

Gemeinderatsmitglieder: Anita Bartlechner
Thomas Becher
Thomas Dunst
Korbinian Haider
Mario Huber
Michael Kloner
Konrad Pauli Anwesend ab TOP 2
Alfons Schreiber
Florian Schwarz
Gabi Spielhofer
Thomas Vorbuchner
Josef Wagner
Manfred Gruber
Johann Michlbauer

Entschuldigt abwesend: Mario Huber
Florian Schwarz

Die 15 Gemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Außerdem anwesend:
Franziska Wolferstetter

Schriftführerin: Franziska Wolferstetter

Die Sitzung war öffentlich.

9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "SO Agri-Solarpark" sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes; Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung; ggf. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „SO Agri-Solarpark“ sowie der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom **13.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach dem Regelverfahren öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Nachbarbeteiligung) wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben nachfolgende Behörden und Beteiligte keine Stellungnahme abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt, Traunstein
Bayerischer Bauernverband, Töging am Inn
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Kreisbrandrat, Burghausen
EGTF e. G., Tacherting
DB Netz AG – Projektgruppe ABS 38, München

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben nachfolgende Behörden und Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. Diese werden wie folgt gewürdigt und der entsprechende Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen gefasst:

1. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 10.10.2022

„Keine Einwendungen.

Hinweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 11.08.2022 zu o.g. Bauleitplanungen Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Darin haben wir festgestellt, dass vorliegende Planungen bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Im Zuge der erneuten Beteiligung haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben. Bei weiterer Berücksichtigung der oben aufgeführten Belange, stehen die vorliegenden Planungen den Erfordernissen der Raumordnung auch in der Fassung vom 20.09.2022 nicht entgegen.“

Abwägung der Gemeinde:

Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 11.08.2022 genannten Behörden wurden im Verfahren beteiligt, um den genannten Belangen Rechnung zu tragen.

2. Landratsamt Altötting (LRA AÖ)

2.1. Sachgebiet Bodenschutz, Stellungnahme vom 26.07.2022

„Keine Äußerung“

2.2. Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 09.11.2022

„Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Gemäß der Analyse der Reflexionswirkungen einer Photovoltaikanlage der Solarpraxis Engineering GmbH vom 01.09.2022, Projektnummer P22358 gehen zu keinem Zeitpunkt im Jahr Blendungsrisiken für den Schienen- und Straßenverkehr aus. Mögliche

Lichtimmissionen auf umliegende Immissionsorte überschreiten demnach ein zumutbares Maß nicht.

Auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm wird in den textlichen Hinweisen eingegangen.

Daher besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie mit der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG, DIN 18005, TA Lärm, 16.BImSchV“

Abwägung der Gemeinde:

Die Immissionsschutzfachliche Beurteilung wird dankend zur Kenntnis genommen.

2.3.Sachgebiet 52 - Hochbau, Stellungnahme vom 09.11.2022

„Keine Äußerung“

2.4.Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 01.08.2022

„Keine Äußerung“

2.5.Abteilung 7 – Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 21.07.2022

„Keine Äußerung“

2.6.Kreisheimatpflege, Stellungnahme vom 17.10.2022

*„Keine Einwendungen
Keine Hinweise“*

3. Staatliches Bauamt Traunstein, Stellungnahmen vom 12.10.2022

„Bebauungsplan:

Keine Äußerung

Flächennutzungsplan:

Keine Äußerung“

4. Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme vom 25.10.2022**„Bebauungsplan:**

Keine Einwendungen

Hinweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 05.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen, halten wir allerdings ausdrücklich an unseren Hinweisen mit Stellungnahme vom 08.08.2022, Gz: 65118-65118-651pt/010-2022#532 fest.“

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der vorangegangenen Stellungnahmen wird auf die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderates Kirchweidach vom 20. September 2022 verwiesen.

„Flächennutzungsplan:

Keine Einwendungen.

Hinweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 05.10.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen, halten wir allerdings ausdrücklich an unseren Hinweisen mit Stellungnahme vom 08.08.2022, Gz: 65118-651pt/010-2022#514 fest.“

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der vorangegangenen Stellungnahmen wird auf die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderates Kirchweidach vom 20. September 2022 verwiesen.

5. DB AG, Stellungnahme vom 04.11.2022

„Keine Einwendungen

Hinweise:

[...] die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 12.08.2022 mit Z: TOEB-MÜN-22-137500 (CR.R O42 PK). Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der vorangegangenen Stellungnahmen wird auf die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderates Kirchweidach vom 20. September 2022 verwiesen.

6. Bayernwerk, Stellungnahme vom 27.10.2022

„Keine Einwendungen

Hinweise:

am 21.07.2022 haben wir bereits eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin Gültigkeit hat.“

Abwägung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der vorangegangenen Stellungnahmen wird auf die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderates Kirchweidach vom 20. September 2022 verwiesen.

7. Regionaler Planungsverband Südostbayern, Stellungnahme vom 11.10.2022

„Keine Einwendungen

Hinweise:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.“

Abwägung der Gemeinde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Stellungnahme vom 04.08.2022

„Keine Einwände
Keine Hinweise“

9. Gemeinde Garching, Stellungnahme vom 06.10.2022

„Keine Einwände
Keine Hinweise“

10. Gemeinde Burgkirchen, Stellungnahme vom 07.10.2022

„Keine Einwände
Keine Hinweise“

11. IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 27.10.2022

„Keine Einwendungen
Hinweise:

[...] ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlage" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Das zu überplanende Gelände eignet sich aufgrund der Vorbelastung durch die Lage an der Bahnlinie besonders als Aufstellungsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Sowohl mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Aufstellung des Bebauungsplans besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.“

Abwägung der Gemeinde:
Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

12. Zweckverband zur Wasserversorgung – Otto-Pallinger Gruppe, Stellungnahme vom 28.10.2022

„Keine Einwendungen
Hinweise:

[...] Entlang, der Im Grundstück verlaufenden Hauptwasserleitung DN 300, sollte ein Arbeitsstreifen von 10m Breite, (siehe beiliegender Lageplan), für eventuelle Notaufgrabungen un bebaut bleiben. [...]"

Abwägung der Gemeinde:
*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Verlauf der Hauptwasserleitung DN 300 wird vorsorglich im Planentwurf nachrichtlich eingezeichnet.*

Da im Geltungsbereich keine tiefgründenden Bauwerke vorgesehen sind und die festgesetzten senkrecht-bifazialen PV-Module nur in Abständen von 12,5 m und nur mittels eines Gestells auf Ramppfosten montiert werden, bleibt die Hauptwasserleitung DN 300 für eventuelle Notaufgrabungen weitestgehend zugänglich. Die Freihaltung eines 10 m breiten Arbeitsstreifen erscheint daher nicht erforderlich und wegen des Verlusts an Modulfläche unangemessen.

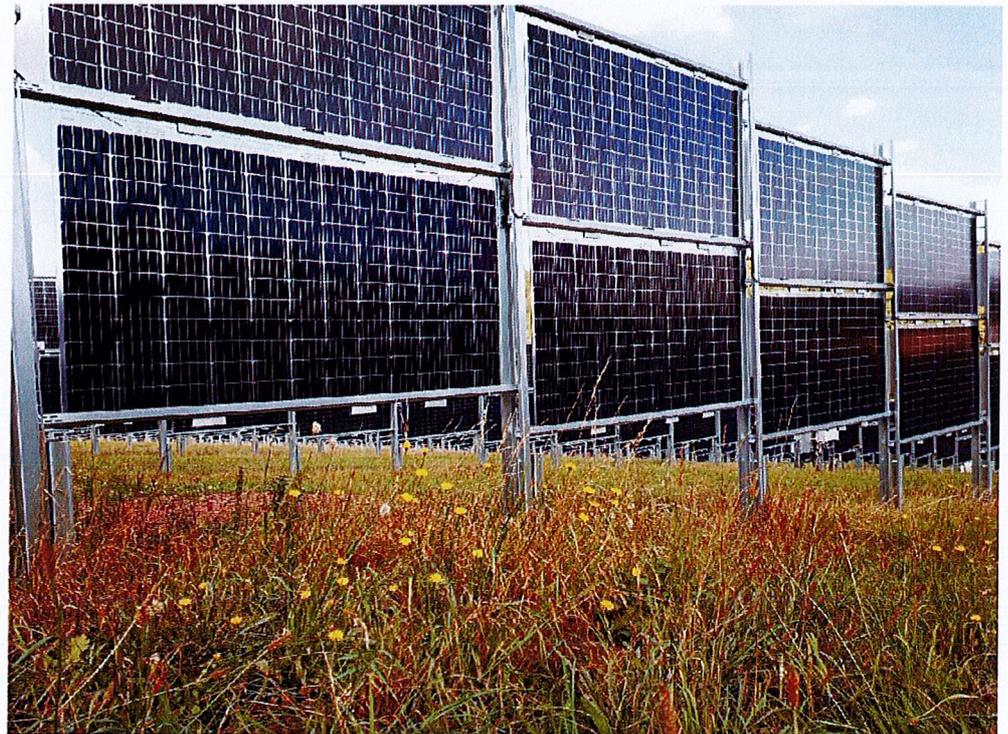


Foto: next2sun

Beschluss:

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 29 „SO Agri-Solarpark“ mit den oben genannten Änderungen als Satzung.

Flächennutzungsplan:

Der Gemeinderat stellt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit oben genannten Änderungen fest.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Gemeinde Kirchweidach, den 21. Dezember 2022

Franziska Wolferstetter
Schriftföhrerin

